

Öffentliche Bekanntmachung

Das Staatliche Umweltamt Münster hat bei mir gemäß § 31 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I 1957, 1110, 1386) in Verbindung mit §§ 100, 104 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77) in Verbindung mit §§ 72 ff des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602/SGV. NRW. 2110) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1796) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – die Feststellung des Planes für das folgende Vorhaben beantragt:

Ems-Auen-Schutzkonzept (EASK) – Projekt Einen

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

Ems (beginnend oberhalb der Sohlgleite bei km 76,000 bis oberhalb des Altgewässers „Steenkämpe“ bei km 79,770)

- Laufverlängerungen bezogen auf das aktuelle Sohlhöheniveau mit einer Sekundäraue und als Laufinitiierungen mit einer kurzfristig angehobenen Sohle
- Bettverbreiterungen
- Lineare Geländemodellierungen
- Anschluss von Altgewässern
- Aufweitung von Mündungsbereichen einzelner Nebengewässer
- Neubau der Brücke Westhoff
- Partielle Tieferlegung der Ferngasleitung Nr. 25, die Aufnahme einer nicht mehr in Betrieb befindlichen Treibstoffleitung sowie die Rückverlegung einer Entnahmestelle aus der Ems als Maßnahmen zum örtlichen Objektschutz im Bereich des Grundstückes Gemarkung Einen, Flur 4, Flurstück 117

Verbandsgewässer

- Hessel, Gewässer Nr. 6 des Wasser- und Bodenverbandes Warendorf-Nord. Links und rechtsseitige Bettverbreiterungen sowie der Umbau eines vorhandenen Sohlabsturzes zu einer Sohlgleite. Der z. Z. verrohrte Zufluss des Verbandsgewässers Nr. 61 zur Hessel soll auf einer Länge von ca. 70 m in der Hesselaue geöffnet werden.
- Aufweitung des Mündungsbereiches des Frankenbaches, Gewässer Nr. 60 des Wasser- und Bodenverbandes Warendorf - Nord in die Ems.
- Zurückverlegung eines vorhandenen Einleitungsbauwerkes des Gewässers Nr. 91 des Wasser- und Bodenverbandes Warendorf – Süd um ca. 200 m, Aufnahme vorhandener linksseitiger Anhöhen der Böschung auf einer Länge von ca. 150 m verbunden mit einer Grundräumung der Sohle sowie der Neutrassierung auf einer Länge von ca. 40 m bis zur Einmündung in die Ems.
- Aufweitung des Mündungsbereiches des Mussenbaches, Gewässer Nr. 9 des Wasser- und Bodenverbandes Warendorf-Süd in die Ems.

Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ist die Bezirksregierung Münster – Obere Wasserbehörde – Domplatz 1 – 3 in 48143 Münster.

Die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden von der Anhörungsbehörde mit dem Antragsteller, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin beginnt am

Dienstag, 07.11.2006, um 10.00 Uhr,

im Historischen Rathaus, Markt 1, 48231 Warendorf und wird ggf. am Folgetag fortgesetzt. Einlass ist ab 09:30 Uhr.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Teilnahmeberechtigt sind:

- Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben (Einwender),
- Betroffene,

- gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte und Sachbeistände der Einwender und der Betroffenen,
- Antragsteller,
- Sachverständige, Gutachter
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Behörden und Stellen.

Die Teilnahme an dem Termin ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann und, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss der Verhandlung beendet. Die bereits fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden auch im Verfahren berücksichtigt, wenn keine Teilnahme des Einwenders am Erörterungstermin erfolgt.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Darüber hinaus kann die Verhandlungsleitung im Einzelfall die Teilnahme an der Erörterung gestatten, wenn keiner der Teilnahmeberechtigten widerspricht.

Es findet eine Eingangskontrolle statt. Die Teilnehmer werden gebeten, ihre Ausweispapiere bereit zu halten.

Wegen der Nichtöffentlichkeit des Erörterungstermins sind im Erörterungssaal Fernseh-, Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen unzulässig.

Bezirksregierung Münster

- Obere Wasserbehörde -

54.5-2.1-9.1.0-1307/05

Im Auftrag

gez. Nolte